



# **Verordnung über die Schulzahnpflege**

vom 22. Juni 1995

# **Verordnung über die Schulzahnpflege**

(vom 22. Juni 1995)

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

*Schulzahnärztlicher  
Dienst*

- 1 Die Stadt Dietikon unterhält einen schulzahnärztlichen Dienst und führt zu diesem Zweck eine Schulzahnklinik.
- 2 Der schulzahnärztliche Dienst umfasst vorbeugende, konservierende und kieferorthopädische Massnahmen.

### **Art. 2**

*Organisation*

- 1 Der schulzahnärztliche Dienst untersteht der Schulpflege. Sie kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise an einen Ausschuss oder eines ihrer Mitglieder übertragen.
- 2 Das Rechnungswesen erfolgt nach den Weisungen der Finanzverwaltung.

### **Art. 3**

*Beginn und Ende*

- 1 Die schulzahnärztliche Betreuung beginnt im Kindergartenalter und endet bei Wegzug oder Entlassung aus der Schulpflicht. Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs und Kleinkinder mit Wohnsitz in Dietikon können den schulzahnärztlichen Dienst auf freiwilliger Basis beanspruchen.
- 2 Die Schulpflege kann auf Antrag der Klinikleitung Patientinnen und Patienten aus medizinischen oder disziplinarischen Gründen von der nicht obligatorischen Behandlung ausschliessen.

## **B. Massnahmen und Behandlungen**

### **Art. 4**

*Vorbeugende  
Massnahmen*

Die Schulzahnklinik fördert die Erziehung der Schülerinnen und Schüler aller Stufen und des Kindergartens zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege durch

- a) Aufklärung der Eltern und Kinder in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft,
- b) obligatorische, periodische Fluorapplikationen und Dentalhygiene während der Unterrichtszeit,
- c) obligatorische, jährliche Untersuchungen.

**Art. 5**

Zusätzliche Untersuchungsmassnahmen erfolgen nur mit Zustimmung der Eltern.

*Weitergehende Untersuchungen*

**Art. 6**

Die Schulzahnklinik führt bei Bedarf konservierende und kieferorthopädische Behandlungen durch. Diese sind nicht obligatorisch und erfolgen nur mit Zustimmung der Eltern.

*Behandlungen*

**Art. 7**

1 Eine schriftliche Anmeldung des Kindes bei der Schulzahnklinik gilt unter Vorbehalt von Art.13 als Zustimmung für die aus medizinischer Sicht angebrachten weitergehenden Untersuchungen und Behandlungen.

*Zustimmung der Eltern*

2 Die Eltern können eine bereits erteilte Zustimmung jederzeit einschränken oder widerrufen.

**C. Kosten**

**Art. 8**

1 Die vorbeugenden Massnahmen im Sinne von Art. 4, auch diejenigen für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sind kostenlos.

*Untersuchungs- und Behandlungskosten*

2 Die Kosten zusätzlicher Untersuchungsmassnahmen und von Behandlungen werden verrechnet. Die Schulpflege bezeichnet den anwendbaren Tarif.

**Art. 9**

1 Die Stadt leistet an die weitergehenden Untersuchungs- und Behandlungskosten von schulpflichtigen oder den Kindergarten besuchenden Kindern in der Schulzahnklinik einen Beitrag von 20%.

*Gemeindebeitrag*

2 Der Gemeindebeitrag wird auch für ausserhalb der Schulzahnklinik durchgeführte Untersuchungen und Behandlungen

geleistet, sofern diese aus medizinischen oder Kapazitätsgründen angeordnet wurden.

3 Der Gemeindebeitrag entfällt, wenn aus Vertrag oder Haftpflicht ein Dritter für die Kosten aufkommen muss oder wenn die Behandlung auf ungenügende Hygiene oder Nichtbeachtung zahnärztlicher Empfehlungen zurückzuführen ist und die Eltern deswegen schriftlich gemahnt wurden.

#### **Art. 10**

*Auswärtige*

1 Kinder, die nicht in Dietikon schulpflichtig sind, dürfen in der Schulzahnklinik nur mit Bewilligung der Schulpflege und gegen Erstattung der vollen Kosten behandelt werden.

2 Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden darüber Vereinbarungen treffen.

#### **Art. 11**

*Schulentlassene*

Der Gemeindebeitrag wird für angefangene Behandlungen auch nach der Entlassung aus der Schulpflicht, längstens aber bis zum vollendeten 18. Altersjahr gewährt.

#### **Art. 12**

*Härtefälle*

Die Schulpflege kann in besonderen Fällen die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

#### **Art. 13**

*Kostenvoranschlag*

1 Für kieferorthopädische Behandlungen ist immer ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

2 Für die übrigen Behandlungen ist ein Kostenvoranschlag zu erstellen, wenn die Eltern es verlangen oder wenn die Behandlung den Betrag von 500 Franken übersteigt.

### **D. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14**

*Vollzugsbestimmungen*

Die Schulpflege erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

#### **Art. 15**

*Inkraftsetzung*

Die Schulpflege bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

## **Art. 16**

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement für Schul- und Jugendzahnpflege vom 4. Februar 1985 aufgehoben.

*Uebergangsbestimmungen*

2 An Behandlungen, mit denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen wurde, wird bis zum Abschluss, längstens aber bis 31. Dezember 1995, ein Gemeindebeitrag von 30% gewährt.

3 Behandlungen, für welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung erst ein Kostenvoranschlag erstellt wurde, werden nur durchgeführt, wenn die Eltern dem neuen Gemeindebeitrag zustimmen.

## GEMEINDERAT DIETIKON

Gemäss Schulpflegebeschluss vom 28. August 1995 in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

I:\RECHT\VERORD\Schulzahnpflege